



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XX. Differenz zwischen den Marggrafen zu Baaden, in puncto Sessionis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Febr.

ger zu seiner Advocatur und Bestallung admittiret werden wollen; Demnach ganz inständig gebeten, wir wollten an Eure Cure Cure Cure Cure Cure Excellenz Excellenz Excellenz Excellenz ihn derogessalt recommendando vorschreiben, damit durch derselben vielgeltende Vermittelung bey Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät er hinwiederum eingebeten, und nach erlangter Ausöhnung zu seiner vormals gehabtten function und Bestallung hinwieder gelangen und kommen möge.

1646.
Febr.

Nun haben wir zwar dafür gehalten, es würde unsere Recommendation um so vielweniger hierzu bedürffen, weil Eure Cure Cure Cure Cure Cure Excellenz Excellenz Excellenz Excellenz auf sein selbst gebührendes Anmelden, ohne das ihm würden gewillfahret haben.

Alldiweil er aber Uns darum inständig gebeten und angelanget, als haben wir in Ansehung, daß er auch in eines theils Unserer gnädigen Fürsten und Herren Dienstbestallungen wirklichen begriffen und am Kayserlichen Hoff Agent ist, ihm diese Recommendationss-Schrift nicht versagen wollen.

Bitten derothalben Ew. Ew. Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. Excell. wir ganz unterdienstlich und hochfleißig, Dieselbe ruhen gnädig und hochgünstig, nicht allein gedachten D. Burckarden sich dahin anbefohlen seyn zu lassen, damit er zu Kayserlicher Clemenz und Güte möchte wiederum angenommen, sondern auch zu seinem vorigen Stand und Officio plenarie restituiert werden.

Gleichwie nun Ew. Ew. Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. Excell. ihrem vornehmen Valor nach, hierzu erspriesslichen cooperiren können: Also wird es Imperant Lebens-Zeit in danckbahrem Erkänntniß erhalten.

Und Ew. Ew. Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. Excell. verobligiren uns hierdurch nicht wenig, denen wir jederzeit zu angenehmen Dienst-Erweisungen bereitwillig und stets geflissen seyn und verbleiben. Datum Osnabrück am 12. Martii Anno 1646.

Ew. Ew. Ew. Ew. Ew. Excell. Excell. Excell. Excell. Excell.

Unterdienst- und bereitwilligste allezeit

An Ihrer Römisch-Kayserlichen auch zu Hungern und Boheim Röniglichen Majestät zu den allgemeinen Friedens-Tractaten hochansehnliche fürtreffliche Herren Legaten.

Evangelische Fürsten und Stände zu den allgemeinen Friedens-Tractaten verordnete Räte, Bottschaften und Gesandte etc.

§. XX.

Differenz
zwischen den
Marggrafen
zu Baaden in
puncto Sessi-
onis.

Als Marggraf Wilhelm zu Baaden, durch den Fürstlich-Münsterischen Rath, Ludwig Nicolaum Trachter, im Fürstlichen Rath zu Münster, bey gegenwärtigem Convent, Session nehmen lassen, da eben des Marggrafens Friederichs zu

Baaden, Abgesandter Hans Georg von Merckelbach, von dar abwesend, und zu Osnabrück sich befand; so wendete dieser die Protestation, nach N. I. dagegen ein, und erhielt darüber vom Reichs-Directorio das Certificat nach N. II.

N. I.

Diät. Osnabrug d. 13. April.
Anno 1646.

Protestation des Marggräflich-Baadischen Gesandten wieder die von Marggraf Wilhelm im Fürstlichen Rath genommene Session.

N. I.
Protestation.

Demnach bekandt und Reichskündig, in was Beschwerlichkeit eine geraume Zeit hero, und sonderlich bey den noch währenden Landes-verderblichen Kriege-Läufften, der

1646.
Febr.

der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friederich Marggraf zu Baaden und Hochbergz. nebst Dero Herren Vaters, weyland Herrn Marggraf Georg Friederichen Fürstlichen Gnaden Christmildesten Andenckens, mit dero angemasten Gegentheil gerathen, und Seiner Fürstlichen Gnaden dabey die Muthmassung und Besorge getragen, es möchte derselbige auch bey den nunmehr durch Gottes Gnade und Seegen zu erwünschter völliigen Beruhigung, unsers so ganz gekränkter und betrübten Vaterlandes angetretenen allgemeinen Friedens-Tractaten für und einzubringen, auch wohl selbst Sessionem zu nehmen und Votum zuführen sich unterstehen.

1646.
Febr.

Als haben Seine Fürstliche Gnaden sowol in mitgegebener Instruction, als auch zu mehrmahln absonderlich eingeschickten special Befehlig, mir gnädig aufgetragen und eingebunden, ein wachsammes Auge darauf zu geben, und auf allen Fall Dero Rechten und Nothdurfft möglichsten Fleisses zu beobachten, und aufrecht zu erhalten: weiln ich dann erst dieser Tagen vernommen, daß gemeldter Dero Gegentheil zu Münster, in meinem gemüthigten Abwesen durch Lic. Nicolaum Trachter, Fürstlich-Münsterischen Rath, sich zur Session angegeben, derselbige auch allbereits würcklichen admittiret worden: Als werden Seine Fürstliche Gnaden vielweniger aber ich, als aufrichtiger Diener, von Niemanden unpassionirten Gemüths, verdacht werden können, daß solchem angemasten Beginnen und eigenthätiger Turbirung dergestalt widersprochen, & cum solennissima protestatione & reservatione omnium Jurium wiederfahren wird, damit derselbige weder jetzt oder ins künfftige keinesweges zu einigen Deliberationibus beruffen, vielweniger aber ad Sessionem & Votum admittiret werden möchte, zumahlen um so viel desto mehr, weiln bekandt, daß diese Sache an ihr selbstn nochmaln ungeendet, sondern Seine Fürstliche Gnaden, solche auf diese allgemeine Tractaten und künfftigen Friedens-Schluß ausgestellt, auch gänzlich entschlossen und gemeyner, solche in mit und bey denselben, weillen sie eigentlich dahin gehörig, abhandeln zu lassen.

Es ist auch jedermänniglich bekandt, welschergestalt der hochlöblichsten Cronen und Ruhe-Begierigen Stände Intentionen dahin gerichtet, daß zu mehrer Versicherung eines beständigen Friedens alles im Heiligen Römischen Reich in den Stand gesetzt werden möge, wie es vor entstandenen Kriege, und nahmentlich Anno 1618. gewesen: darbey dann aus der Notorität selbstn kündig ist, daß dazumahl Seine Fürstliche Gnaden mit Dero Gegentheil in contradictione und unerörterten Sachen gestanden; derselbige auch von diesen Landen das geringste nicht, sondern hochgedachten Herrn Marggrafen George Friederichen Fürstliche Gnaden solche vollkommenlich innen gehabt, daher dann er, Gegentheil, wie er dazumahl dieser und anderer Jurium nicht fähig gewesen, also auch anjeho vielweniger Seiner Fürstlichen Gnaden präjudiciren, noch zum Nachtheil der Haupt-Sache sich der Fürstlich Baadischen Session und Voci anmassen kan und soll.

Gelanger derwegen an das hochlöbliche Churfürstlich-Maynsische Reichs-Directorium mein im Nahmen hochgedacht Thro Fürstlichen Gnaden gebührendes Ersuchen und Bitten; solches geruhe, ein so hoch importirendes Präjudicium von hocherwehnten meinen gnädigen Fürsten und Herrn gänzlich abzuwenden, die Sache an sich selbstn in unverändertem Stande bleiben, und Seiner Fürstlichen Gnaden Gegentheil zu keinen Deliberationibus vociren, auch daß derselbige ad Sessionem & Votum weiter nicht admittiret werde, gehöriger Orten zu Vermeidung allerhand verdriesslichen Weitläufftigkeit verhüten, sondern auch mir hierüber eine Attestation und Recognition dieser eingewanten Protestation und Bedingung, dem Reichs-Herkommen nach, unbeschweret wiederfahren zu lassen.

Wie nun solches billig geschicht und attendiret wird, also werden Seine Fürstliche Gnaden es hinwiederum nach aller Mügigkeit zu beschulden und zu erkennen unvergessen bleiben. Signat. Osnabrug. d. 24. Februar. Anno 1646.

(L.S.)

Fürstlich-Marggraflicher Baadischer
Abgesandter.

Hans Georg von Merckelbach.
M m m m m

Zweyter Theil.

N. II.

1646.

Febr.

N. II.

Copia des von Churfürstlich-Mayntzischer Cansley ertheilten Scheins wegen überreichter Protestation &c.

1646.

Febr.

Daß im Nahmen Ihero Fürstlichen Gnaden Herrn Friederichen Marggrafen zu Baaden ic. Dero Abgesandter Herr Johann Georg von Merckelbach, entgegen und wieder Ihero Fürstlichen Gnaden Herrn Marggraf Wilhelm zu Baaden ic. eine Protestation, betreffend die Session und Stimme im Reichs-Fürsten-Rath, unterm Präsentato den 6. Martii dieses Jahrs eingeliefert; solches wird mit der Bescheidenheit behrkundet, daß dergleichen Scheins-Begerung künftig zu keiner Consequenz gezogen werden möge. Ofnabrück den 13. April Anno 1646.

Mayntzische Churfürstliche
Cansley

J. H. Beck.

§. XXI.

Gravamina
der Reichs-
Stadt Weis-
senburg in
Nordgau,
contra
Eichstädt, we-
gen der
Reichs-Pf-
ge.

Die Reichs-Stadt Weissenburg im Nordgau, hatte die so genannte Pflege (*), welche aus vier Dorfschafften und zwey Weylern bestund, so man insgemein die Königlichlichen Dörffer nennet, von Kayser CAROLO V. Anno 1534. gegen Erlösung eines Pfand-Schillings, von 2400. Gulden, welcher nachmahls biß auf 5200. Gulden gesteigert wurde, relutive, unter gewissen Bedingungen, erhalten. Es

wurde aber die Reluicion, im Monath April Anno 1629. durch eine auf Eychstädt und den Deutschen-Orden ertheilte Commission, verrichtet, und solche Reichs-Pflege dem Hoch-Stift Eychstädt zugewand, worwieder die Stadt Weissenburg nachstehende Beschwehrung N. I. cum Subadj. bey dem Congress ge-
führet.

(* Eine umständliche Erzählung von der Reichs-Pflege, findet sich in JOHANN HEINRICH de FALCKENSTEIN *Codice Diplomatico Antiquitatum Nordagviesium*. N. CCCCLIX. p. 371. seqq. allwo aber das nachfolgende Memorial nicht steht. Add. CHRISTOPH HERMANN SCHWEDERS *Theatrum Praetensionum illustrium edit. Noviss. Part. I. Libr. 3. c. 2. Staats-Cansley Tom. XVII. p. 354.* allwo auch dasjenige, was in neuern Zeiten mit solcher Pflege vorgangen, anzutreffen ist.

N. I.

Memoriale der Reichs-Stadt Weissenburg in Nordgau, die reluirte Reichs-Pflege betreffend.

Die Stadt Weissenburg am Nordgau ist dem Heiligen Reich und dessen freyen Stadt-Collegio, im Fränckischen Crayß, ohne Mittel von etlichen Seculis hero, unterworfen, und mit allen und jeden andern Reichs-Städten competirenden hohen Regalien, Herrlich- und Gerechtigkeiten, bevorab dem mero Imperio sowol versehen, als in dessen unbehindertem Exercitio unbeeinträchtigt gestanden; nahend deren haben die Römischen Kayser und das Heilige Reich etliche Oeffter und Zugehörunge gehabt, welche man des Heiligen Reichs Pflege genannt, denen zwar ein jederzeit Regierender Römischer Kayser gewisse Pfleger vorgesezet, allein die haben dergestalt beschaffen seyn müssen, daß die ihrer, der Stadt Weissenburg, Bitte und Forderung gemäß, und die ihnen, wie die uhralte bereit zur Zeit Kayfers CAROLI IV. also vor 200. und mehr Jahren gebrauchte Formalia lauten, sanfft mit gewesen. Nachdeme es aber damit oftmahls also hergangen, daß die Pflegere, wan sie sich im Amt etwas empfunden, mit besagter Stadt in Unnachbarschafft gerathen, also hat, auf Interposition beyder Städte, Nürnberg und Augspurg, die Stadt Weissenburg solche